



Bund Hochbegabung e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bund Hochbegabung e.V.“, im Weiteren als Verein bezeichnet. Er ist im Vereinsregister Nürnberg unter Nr. VR 200 746 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wendelstein. Der Sitz der Geschäftsstelle wird durch Vorstandsbeschluss bestimmt.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von hochbegabten Kindern (Kinder, Jugendliche, Schüler).
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) Beratung hochbegabter Kinder, ihrer Eltern sowie Beratung von Lehrern, Erziehern und in der Erziehungsberatung tätigen Personen wie z. B. Psychologen, Sozialpädagogen, Kinderärzten
 - b) Förderung von Initiativen wie Elterngesprächskreise, um Eltern von hochbegabten Kindern die Gelegenheit zu geben, gemeinsame Probleme zu diskutieren und Experten zu konsultieren
 - c) Durchführung von Diskussionskreisen und Förderkursen für hochbegabte Kinder, Events und Aktivitäten für Familien mit hochbegabten Kindern
 - d) Interessenvertretung gegenüber den örtlichen und regionalen Schulbehörden sowie Bildungsverwaltungen der Länder und des Bundes
 - e) Öffentlichkeitsarbeit zum Thema hochbegabte Kinder
 - f) Kooperation im Bereich der Hochbegabtenforschung, insbesondere mit Universitäten und Hochschulen.
- (4) Die Ausübung von Vereinsämtern erfolgt in der Regel ehrenamtlich. Unberührt davon bleibt ein Aufwendersersatzanspruch nach § 670 BGB für Vereinsmitglieder und Mitglieder des Vorstands für solche Aufwendungen, die durch die Tätigkeiten für den Verein entstanden und für den Einzelfall nachgewiesen sind. Die Erstattung von Aufwendungen kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung dem Grunde und der Höhe nach beschränkt werden.

Vereinsmitgliedern kann im Rahmen der Möglichkeiten des Vereinshaushalts bis zur Höhe der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26 a EStG eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden. Bei Bedarf können Vorstandsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins gegen Vergütung ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit im Verein trifft die Mitgliederversammlung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die satzungsmäßigen Zwecke unterstützt. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt und bedarf der Zustimmung des Vorstands. Der Beitritt Minderjähriger bedarf der Zustimmung durch die Erziehungsberechtigten.
- (2) Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Satzungszweck regelmäßig fördern.
- (3) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Person im besonders hervorragender Weise um den Verein und seine Zwecke verdient gemacht hat.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod (bei natürlichen Personen)
 - b) Auflösung (bei juristischen Personen)
 - c) Austritt
 - d) Ausschluss
 - e) Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt aus dem Verein hat gegenüber dem Vereinsvorstand schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen.
- (3) Ein Ausschluss aus dem Verein ist durch Beschluss des Vorstands möglich, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen; dazu gehören vereinsschädliches Verhalten oder sonstige Vorkommnisse, die ein Aufrechterhalten der Mitgliedschaft nicht geboten erscheinen lassen. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mit Hinweis auf das Datum der Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn trotz Fälligkeit der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet oder sonstige Leistungen nicht erbracht wurden. Vor dem Beschluss ist das Mitglied auf die Streichung von der Mitgliederliste hinzuweisen.
- (5) Verhält sich ein von einer juristischen Person entsandter Vertreter vereinschädigend, kann dieser nach vorheriger schriftlicher Anhörung durch Beschluss des Vorstands von der Wahrnehmung aller Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung soll die entsendende juristische Person von der beabsichtigten Entscheidung in Kenntnis gesetzt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft; Mitgliedsbeiträge und Sonstige Leistungen

Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wurde auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet. Alle gewählten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge einzubringen und sich an der Mitgliederversammlung zu beteiligen. Stimm- und Wahlrechte kommen jedoch nur Mitgliedern zu, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ein danach Minderjährigen zukommendes Stimmrecht wird von diesen selbst ausgeübt. Die Mitgliedschaftsrechte einer juristischen Person werden durch einen gegenüber dem Vorstand zu benennenden Vertreter ausgeübt.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgelegten Mindestbeitrag zu entrichten sowie sonstige Leistungen zu erbringen. Die Höhe und Fälligkeit des Mindestbeitrages sowie der sonstigen Leistungen wird von der Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung festgesetzt.
- (3) In besonderen Härtefällen kann auf Antrag der Mindestmitgliedsbeitrag für einzelne Mitglieder durch den Vorstand auf eine bestimmte Zeit ermäßigt oder erlassen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

Der Vorstand kann Regionalgruppen (Stammtische/Elterngruppen) bilden und einen wissenschaftlichen Beirat einrichten. Gleichzeitig sind bei Einrichtung deren Aufgaben zu bestimmen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - b) Entgegennahme des Rechnungsberichts des Kassenführers und des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr
 - d) Entlastung der Mitglieder des Vorstands
 - e) Wahl des Vorstands
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins
 - h) Beschlussfassung über den Aufwendungsersatz sowie Vergütungen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist weiterhin zuständig für den Erlass von Ordnungen, insbesondere der Beitragsordnung sowie für die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden.

- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 30 Prozent aller Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform und auf der Homepage des Vereins einberufen; mit der Einberufung soll eine vorläufige Tagesordnung bekannt gegeben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens via Mail bzw. dem der Ankündigung auf der Homepage folgenden Werktag.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlungen sind bis spätestens 2 Wochen vor Beginn der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Fristgerecht eingereichte Anträge werden zu Beginn der Versammlung bekanntgegeben und auf die Tagesordnung gesetzt. Der Vorstand ist an die Antragsfrist nicht gebunden.

§ 9 Stimmrecht; Beschlussfassung und Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden, jedoch können auf eine Person nicht mehr als 3 Stimmrechte zur Ausübung übertragen werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Übertragene Stimmrechte sind einheitlich auszuüben.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf es jedoch der Anwesenheit oder der Vertretung von wenigstens 30% der stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, auch im Wahlverfahren, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Hat im Wahlverfahren keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Wiederholungswahl statt; hier entscheidet die relative Mehrheit.

Zur Änderung der Satzung des Vereins oder des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, in Ausnahmefällen von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

§ 10 Vorstand, Wahl des Vorstands, Amtsdauer

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassensführer, dem Schriftführer, dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, dem Datenschutzbeauftragten sowie einem zusätzlichen Mitglied für freie Aufgaben. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand um nicht stimmberechtigte Beisitzer, denen bestimmte Aufgaben zugewiesen werden, erweitert werden.

Die Vereinigung der Vorstandsämter als 1. oder 2. Vorsitzender oder Kassier auf eine Person oder, soweit mehrere Familienmitglieder dem Verein angehören, auf eine Familie ist unzulässig.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

Im Innenverhältnis gilt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 3.000,-- Euro oder mit Bindungsfristen von mehr als 6 Monaten, jeweils für den Einzelfall, der beschlussmäßigen Zustimmung durch den Vorstand bedürfen.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl des Vorstands im Amt. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder, die dem Verein seit mindestens einem Jahr angehören. Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer zurück, so kann das Amt bis zum Ende der Amtsperiode von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen werden; der Vorstand kann jedoch für den Rest der Amtsperiode auch eine andere Person, die Vereinsmitglied sein muss, mit der Wahrnehmung des Amtes beauftragen.

§ 11 Zuständigkeit und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand hat entsprechend dem Vereinszweck zu wirken und zu handeln. Ihm obliegt die Geschäftsführung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand ist im Übrigen für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand umzusetzen. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf einen Geschäftsführer und für bestimmte Sachgebiete Referenten zu bestellen.
- (2) Der 1. Vorsitzende, im Falle dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende ruft den Vorstand zusammen, sooft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Einberufung hat unter Einhaltung einer Mindestfrist von 2 Wochen zu erfolgen, sie kann in Textform oder telefonisch erfolgen, einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (3) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Ein Vorstandsbeschluss kann im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschlussantrag zustimmen.
- (4) Der Schriftführer hat über die Beschlüsse des Vorstands Protokolle anzufertigen. Diese sind von dem Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Ist der Schriftführer verhindert, nimmt ein anderes Vorstandsmitglied seine Aufgabe wahr.

§ 12 Kassenführung, Kassenprüfung

- (1) Der Kassenführer hat zum Schluss eines jeden Kalenderjahres Kasse und Bücher abzuschließen und den Kassenabschluss des Vereins bis spätestens zum 31. März des folgenden Jahres dem Vorstand vorzulegen.
- (2) Die Kassenprüfung erfolgt durch die beiden von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die rechnerische und buchhalterische Prüfung der Ausgaben, nicht jedoch auf deren Zweckmäßigkeit. Über die Kassenprüfung ist ein Bericht anzufertigen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

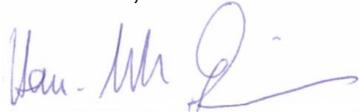
§ 13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht entsprechend § 9 Absatz 2 beschlussfähig ist, ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist; darauf ist bei der erneuten Einberufung hinzuweisen.
- (2) Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen Regionalverein - die Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind e.V. , der die Vereinszwecke dieses Vereins fortführt oder, falls diese nicht mehr bestehen, an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit der Auflage, das Vermögen ausschließlich für die Förderung hochbegabter Kinder zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung, Sonstiges

Die vorstehende Satzung wurde am 10.07.2016 durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt in Kraft mit Eintragung in das Vereinsregister.

Wendelstein, 10.07.2016



Dipl.-Ing. Arch. Hans-Ulrich Greiner

1. Vorstand Bund Hochbegabung